Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4343

13. 04. 89

Sachgebiet 212

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur künstlichen In-vivo- und In-vitro-Befruchtung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Frau Lizin zu den Europäischen Rahmenvorschriften für die künstliche Befruchtung Dok. 2-464/84,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Marshall zu Ersatzschwangerschaft und Abhilfe bei Kinderlosigkeit Dok. 2-1754/87,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Ford zu den Rechten der Frauen Dok. B2-1665/85,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Frau Braun-Moser auf Erstattung eines jährlichen Berichts über die Rechte der Ungeborenen im Anschluß an den Menschenrechtsbericht des Europaparlaments Dok. B2-1402/87,

– unter Hinweis auf das vor dem Europäischen Parlament am 15. Januar 1985 geäußerte Angebot des Kommissionspräsidenten bezüglich des Initiativrechtes[1]),

– in Kenntnis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und der Erklärung der Rechte des Kindes vom November 1959 durch die UN-Generalversammlung,

– in Kenntnis der Europäischen Konvention von Rom vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

– in Kenntnis der Empfehlungen des Europarates Nr. 874/1979, Nr. 834/1982, Nr. 1046/1986 sowie des Berichts des Sozialausschusses des Europarates über künstliche Befruchtung beim Menschen vom 8. September 1981, Nr. 4776,

[1]) Verhandlung Nr. 2-321, S. 45

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 10016 – vom 6. April 1989.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 16. März 1989 angenommen.

— in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 28. September 1987 betreffend das Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987 bis 1991) und unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 15. Februar 1989 zu dem Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung KOM (88) 424 endg. – SYN 146 über ein spezifisches Forschungsprogramm im Gesundheitsbereich: Prädiktive Medizin – Analyse des menschlichen Genoms (1987 bis 1991)[2]),

— in Kenntnis der Ergebnisse der vom Ausschuß für Recht und Bürgerrechte veranstalteten Anhörungen vom 27. bis 29. November 1985 und vom 19. bis 21. März 1986,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom März 1989 zu den ethischen und rechtlichen Problemen der Genmanipulation[3]),

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau (Dok. A2-372/88) —

A. in der Erwägung, daß die Ursachen einer Unfruchtbarkeit häufig unerklärlich sind, daß durch die neuen technischen Möglichkeiten der künstlichen Fortpflanzung diese Ursachen jedoch nicht aus der Welt geschafft werden,

B. in der Erwägung, daß diese Methoden, mit denen zwar der legitime Wunsch nach Kindern erfüllt werden kann, andererseits ernsthafte Probleme im Hinblick auf das Risiko einer Vermarktung des weiblichen Körpers und der männlichen und weiblichen Keimzellen sowie in bezug auf den rechtlichen „Status" des so gezeugten Kindes aufwerfen und gefährlichen Experimenten und Manipulationen am menschlichen Embryo Tür und Tor öffnen,

C. im Bewußtsein der Notwendigkeit, das menschliche Leben vom Zeitpunkt der Befruchtung an zu schützen,

D. unter Hinweis darauf, daß das Selbstbestimmungsrecht der Mutter und die Respektierung der Rechte und das Wohl des Kindes, nämlich das Recht auf Leben und köperliche, psychologische und existentielle Unversehrtheit, das Recht auf Familie, das Recht auf elterliche Sorge und das Aufwachsen in einer geeigneten familiären Umgebung und das Recht auf eigene genetische Identität, das Hauptkriterium für die Beurteilung dieses Bereichs darstellt,

E. ist der Ansicht, daß es für das Kind als vorteilhaft anzusehen ist, wenn „biologische, affektive und legale" Elternschaft zusammenfallen, und mißt darüber hinaus der Mutter-Kind-Beziehung bereits während der Schwangerschaft sehr große Bedeutung bei,

F. unter Hinweis darauf, daß die In-vitro-Befruchtung für die betroffenen Frauen eine große physische und psychische Belastung darstellt und ihre Erfolgsrate bis heute sehr gering ist,

---

[2]) Teil II Punkt 10 des Protokolls dieses Datums

[3]) Teil II Punkt 10 a des Protokolls dieses Datums

G. in der Erwägung, daß sich dieser Bericht nicht mit der Problematik des freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs befaßt und er daher keine Schlußfolgerungen für oder gegen den Schwangerschaftsabbruch zuläßt,

1. bekräftigt die Notwendigkeit einer genauen Erforschung der Ursachen der Unfruchtbarkeit und der Möglichkeiten einer Vorbeugung und Heilung; in diesem Rahmen muß auch erforscht werden, inwieweit Stoffe, die die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder Unfruchtbarkeit verursachen, durch ungefährliche Stoffe ersetzt werden können;

2. ersucht die Kommission, bei der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen eine Untersuchung über Unfruchtbarkeit und eingeschränkte Fruchtbarkeit bei Frauen und Männern sowie über Mißbildungen bei Neugeborenen infolge von Belastungen am Arbeitsplatz in Auftrag zu geben;

3. ist der Ansicht, daß die Adoptionsverfahren angeglichen und weitgehend vereinfacht werden müssen;

4. erkennt den Wert des Lebens und insbesondere das Recht auf Schutz der menschlichen Person an und äußert deshalb seine Besorgnis über die „Vergeudung" von Embryonen, die bei der In-vitro-Befruchtung entstehen können, und wünscht die Anwendung von Techniken und Methoden, die dieses Risiko ausschalten;

5. fordert folglich, daß bei der In-vitro-Befruchtung nur so viele Eizellen befruchtet werden, wie auch eingepflanzt werden können;

6. ist der Ansicht, daß Embryonen nur tiefgefroren werden dürfen, um sie am Leben zu erhalten, wenn sie aus irgendeinem Grunde nicht unmittelbar nach der Befruchtung in den Uterus eingepflanzt werden können;

7. ist der Überzeugung, daß Methoden der extra-korporalen Befruchtung unter keinen Umständen zur Auslese bestimmter Embryonen mißbraucht werden dürfen, und fordert deshalb, jede Form genetischer Untersuchung von Embryonen außerhalb des Mutterleibes zu untersagen;

8. ist der Ansicht, daß die Kryokonservierung menschlicher Embryonen unter der Voraussetzung zulässig ist, daß der Gesundheitszustand der Frau die Übertragung auf sie vorübergehend nicht erlaubt, und die Frau ihre Bereitschaft zur späteren Implantation erklärt hat. In keinem Fall darf die Kryokonservierung die Dauer von drei Jahren überschreiten. Kommt eine Einpflanzung nicht mehr in Betracht (Weigerung, Krankheit oder Tod der Frau), so soll man die Embryonen auftauen und absterben lassen. Der Handel mit solchen Embryonen oder Experimente mit ihnen sind unter Strafe zu stellen;

9. ist der Ansicht, daß künstliche intrakorporale und In-vitro-Befruchtungen einem therapeutischen Zweck (der Überwindung der Unfruchtbarkeit) dienen müssen und folglich nur bei

medizinischer Indikation zulässig sind; sie müssen von hochqualifizierten Ärzten durchgeführt werden;

10. ist der Ansicht, daß die heterologe intrakorporale und In-vitro-Befruchtung nicht wünschenswert ist; dies gilt für die Spende von Ei- und Samenzellen und deren Kryokonservierung; ist der Ansicht, daß – falls dieser Grundsatz von einem Mitgliedstaat nicht akzeptiert wird – folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

    - nachgewiesene irreversible Sterilität bzw. nachgewiesenes hohes Risiko der Mißbildung des natürlich gezeugten Kindes;
    - Durchführung nur in hierzu befugten Einrichtungen, die in hygienischer und medizinischer Hinsicht einwandfrei arbeiten, wobei jede Möglichkeit des geldlichen Profits sowohl für den Spender als auch für das medizinische Personal auszuschließen und die Verwendung des Samens einzuschränken ist, um ein Inzestrisiko zu vermeiden;
    - Zustimmung der ordnungsgemäß informierten Paare und eine Beurteilung ihrer Eignung unter analoger Anwendung der Adoptionsvorschriften, auch was das Anonymat des Spenders anbelangt;
    - Verbot der Aberkennung der Vaterschaft bei künstlicher Befruchtung durch einen Spender;
    - Verbot der Forderung von Alimenten, auch in geringer Höhe, an den Spender;
    - analoge Anwendung der obengenannten Rechtsvorschriften auf Ei- und Embryonenpenden;

11. ist der Ansicht, daß jede Form der Ersatzmutterschaft im allgemeinen abzulehnen ist. Die kommerzielle Vermittlung von Leihmüttern ist unter Strafe zu stellen. Unternehmen, die eine solche Tätigkeit entfalten, sind zu verbieten, und der Handel mit Embryonen und Gameten ist zu untersagen;

12. fordert die Kommission und den Rat auf, sich seiner Beurteilung anzuschließen;

13. fordert die Regierungen und die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer Rechtsordnung Initiativen zu ergreifen, die mit den oben erwähnten Grundsätzen übereinstimmen;

14. erwartet folglich, daß sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei ihrer Haltung zu laufenden Arbeiten über diese Problematik, z. B. zur Genmanipulation auf der Ebene der Parlamentarischen Versammlung und des Ministerausschusses des Europarates, von den obengenannten Kriterien leiten lassen und fordert die Kommission auf, alle geeigneten Koordinierungsmaßnahmen zu ergreifen;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär des Europarates zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51